

Wiederholter Missbrauch von Notrufen

Osterholz-Scharmbeck, Lk. Osterholz (Nds). In den vergangenen Tagen wurden in Osterholz-Scharmbeck über Notruf immer wieder Brände gemeldet, die tatsächlich nur frei erfunden waren. Von Montag bis Donnerstag fuhrn daraufhin täglich Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei und teilweise Rettungsdienst vergebens zu unterschiedlichen vermeintlichen Brandorten. Mittlerweile richtet sich der Tatverdacht wegen Missbrauchs von Notrufen gegen zwei 14- und 15-jährige Jugendliche aus Osterholz-Scharmbeck.

Am Montag, den 20.02.17, wurde gegen 20:00 h ein Küchenbrand in der Innenstadt, im „Haus am Markt“ gemeldet. Eine Absuche durch die angerückten Brandbekämpfer führte jedoch nicht zum Auffinden eines Feuers, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst konnten daher unverrichteter Dinge wieder einrücken.

An den folgenden Abenden erfolgten weitere Brandmeldungen in der Innenstadt, jedes Mal mussten die Einsatzkräfte feststellen, dass sie umsonst mit Blaulicht durch die Stadt gefahren waren.

Am Donnerstagabend, 23.02.17, schließlich stellten Beamte der Polizei Osterholz zwei verdächtige Jugendliche fest, die von einer Telefonzelle in der Innenstadt aus erneut ein Feuer gemeldet hatten.

Da auch dieser Brand nicht stattfand, leitete die Polizei Osterholz insgesamt vier Strafverfahren gegen die beiden Jungen ein und übergab sie ihren Erziehungsberechtigten.

Die Polizei warnt: Das Wählen des Notrufs aus Spaß oder die bewusste Falschalarmierung von Rettungskräften sind mehr als nur dumme Jungentreiche, sondern Straftaten nach dem Strafgesetzbuch. Derartige Anrufe können dazu führen, dass Menschen, die tatsächlich Hilfe benötigen, diese erst verspätet erhalten.

Text, Fotos: Polizeiinspektion Verden / Osterholz

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

7. Abschnitt - Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 - 145d)

Gliederung

§ 145

Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder
2. vortäuscht, das wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt

oder

2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

Notrufanlagen, die geschützt sind:

- Anwählen von Notrufnummern
- Notrufsäulen
- Notrufmelder
- Einschlagen von Scheiben von Alarmanlagen
- Auslösen von Notfallsirenen
- Auslösen von Brand- und Rauchwarnmeldern
- Auslösen von Alarmanlagen, die bei der Polizei aufgeschaltet sind
- Alarme durch private Einbruchsmeldeanlagen (Alarmanlagen)
- Feuerglocken
- SOS-Signale
- Blink- und Winksignalen auf Gewässern und im Gebirge etc.
- Notbremsen in Zügen